

Vereinsatzung

der

Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Eltersdorf

gegründet 1870

§ 0 Vorbemerkungen

Nachstehend sind Mitglieder und Vereinsfunktionen aus Vereinfachungsgründen ausschließlich in der männlichen Form bezeichnet. Selbstverständlich sind in der Feuerwehr Männer und Frauen als Mitglieder und als Feuerwehrdienstleistende gleichberechtigt. Dies schließt auch die Möglichkeit zur Besetzung von Vereinsfunktionen durch weibliche Mitglieder mit ein!

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Erlangen-Eltersdorf" und ist ein Verein des bürgerlichen Rechts.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen, Ortsteil Eltersdorf.
3. Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. November bis 31. Oktober.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Eltersdorf, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende
(aktive Mitglieder)

2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende
(passive Mitglieder)

3. fördernde Mitglieder

4. Ehrenmitglieder

2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter und Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch ihre Beitragsleistung.

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

a) aktive oder ehemals aktive Mitglieder, die sich besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen erworben haben;

b) Personen, die sich um den Verein, ohne aktiven Feuerwehrdienst geleistet zu haben, besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Feuerschutzes wesentlich beigetragen haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Erlangen haben und einen unbescholtenen Ruf besitzen.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch Austritt
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 4. durch Ausschluß

2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und wird zum Jahresende wirksam.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an den Verwaltungsrat zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Verwaltungsratsitzung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlußbeschuß als nicht erlassen.

5. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren ab Ausschlußtermin eine erneute Mitgliedschaft beantragen. Über die Wiederaufnahme entscheidet der Vorstand. Falls der Ausschlußbeschuß durch den Verwaltungsrat bestätigt wurde, ist auch zur Wiederaufnahme ein Beschluß des Verwaltungsrats erforderlich.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat sowie die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden
 2. den stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassenwart

5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Eltersdorf, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 bis 4 gewählt wird.
6. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Eltersdorf, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 bis 4 gewählt wird.
2. Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
 6. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Vereinsmitgliedern.
 7. Beschlußfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes befugt, Vereinsgeschäfte bis zu einer Höhe von EUR 500,- zu tätigen. Bei Vereinsgeschäften über mehr als EUR 500,- ist ein Vorstandsbeschuß erforderlich.

§ 10 Sitzung des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen, es sei denn, die Sitzungen finden

in einem regelmäßigen, allen Vorstandsmitgliedern geläufigen Turnus statt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

2. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
3. Vorstandssitzungen sollen in der Regel im Beisein des Verwaltungsrates stattfinden.

§ 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 1 Jahr gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 1. dem Vorsitzenden
 2. den stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassenwart
 5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Eltersdorf
 6. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Eltersdorf
 7. den Führungsdienstgraden der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Eltersdorf
 8. dem Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Eltersdorf

9. den von den aktiven Mitgliedern - mit Ausnahme der Dienstgrade - für die Dauer von jeweils 3 Jahren zu wählenden 2 Vertrauensleuten.

10. den von der Jugendfeuerwehr für 1 Jahr gewählten 2 Vertretern.

2. Der Verwaltungsrat ist Berufungsinstanz bei Ausschlüssen von Mitgliedern.
3. Dem Verwaltungsrat obliegt die Koordination der Vereinstätigkeiten mit den Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Eltersdorf als öffentliche Einrichtung der Stadt Erlangen.
4. Insbesondere kommt dem Verwaltungsrat eine Vermittlerrolle zwischen dem Verein und der Feuerwehr als öffentliche Einrichtung zu.
5. Der Verwaltungsrat kann nicht über die Finanzmittel des Vereins entscheiden.
6. Verwaltungsratsitzungen sollen mindestens vierteljährlich abgehalten werden. Zur Einberufung des Verwaltungsrates sind sowohl der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende, als auch der Kommandant bzw. der stellvertretende Kommandant befugt. Es ist mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin einzuladen, es sei denn, die Sitzungen finden in einem regelmäßigen, allen Mitgliedern geläufigen Turnus statt.
7. Verwaltungsratsitzungen werden abwechselnd vom Vorstand bzw. vom Kommandanten geleitet.
8. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Verwaltungsratsentscheid hat nur Gültigkeit, wenn er nicht gegen die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr als öffentliche Einrichtung der Stadt Erlangen verstößt.
9. Über Verwaltungsratsitzungen zu Absatz (2) und (4) ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands.
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer.
 4. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Eine Mitgliederversammlung muß auch dann einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat es mehrheitlich fordert.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei

Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Zeitung "Erlanger Nachrichten" einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehren - stimmberechtigt. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
3. Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Änderungen der Satzung zu § 12 setzen neben der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung die Zustimmung des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Eltersdorf voraus.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Ehrungen

1. Mitglieder, die mit Erreichen der Altersgrenze aus dem aktiven Dienst ausscheiden, werden vom Verein geehrt.
2. An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrewesen zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 24.11.1984 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 01.01.1985 in Kraft.

In diese Abschrift wurde die Satzungsänderung, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 04.11.2002 einstimmig beschlossen wurde eingearbeitet.

In diese Abschrift wurde die Satzungsänderung, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12.11.2011 beschlossen wurde eingearbeitet.